

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Band: 28 (1955)
Heft: 7-8

Artikel: Rechtsfragen
Autor: Kämpf, Roger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

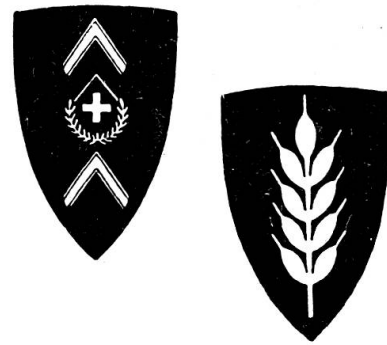
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen



Rechtsfragen

Haftung für verlorenes und beschädigtes Kriegsmaterial

Hptm. Kämpf Roger, Muri bei Bern

Am Ende eines jeden Dienstes haben sich Kommandant, Materialoffizier und -unteroffizier, Feldweibel und Rechnungsführer immer wieder mit der Erledigung der sogenannten Zeughausrechnungen zu befassen. Dabei wird allzu oft, der Einfachheit halber, der Weg der Bezahlung zu Lasten der Truppenkasse eingeschlagen, obwohl die Gelder dieser Kasse nur in ganz bestimmten Fällen, die in einer wohlorganisierten Einheit eine seltene Ausnahme bilden sollten (DR 161, Absatz 1) — nämlich wenn die Truppe wohl ein Verschulden trifft, ohne dass jedoch einzelne Wehrmänner oder Vorgesetzte haftbar gemacht werden können — dafür herangezogen werden dürften. Es darf diesbezüglich auf die Ausführungen darüber im «Fourier», 26. Jahrgang, Seiten 202 ff. und 27. Jahrgang, Seiten 9 ff. verwiesen werden. Der Umstand, dass sich die Rechnungsführer gerade in ihrer Eigenschaft als Treuhänder der Truppenkassengelder, oder im Zusammenhang mit Soldabzügen, vor jeder Entlassung mit Fragen der Deckung von Schäden und Verlusten an Ausrüstungs- und Korpsmaterial zu befassen haben, mag es rechtfertigen, wenn dieses Kapitel heute, zwar unter andern Gesichtspunkten, neuerdings zur Sprache kommt.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sollen die Frage nach der rechtlichen Natur der sogenannten Zeughausrechnungen und die Frage der Bemessung des Schadens infolge Verlustes oder Beschädigung von Kriegsmaterial bilden.

Zur rechtlichen Natur der «Zeughausrechnungen»:

Bei allen Materialbeschädigungen und -verlusten, die sich im Dienst ereignen, entscheidet der Kommandant, ob die Reparatur bzw. der Ersatz zu Lasten des Mannes zu erfolgen hat. Soll sie ganz oder teilweise zu Lasten des Staates vorgenommen werden, so hat er einen begründeten Antrag an die KMV zu stellen (DR 158, Abs. 2). Ist der Wehrmann mit dem Entscheid des Kommandanten nicht einverstanden, so kann er bei der KMV Einsprache erheben (DR 158, Absatz 4). Über streitige Ansprüche führt diese ein Militärverwaltungsverfahren gemäss Abschnitt XVIII VR

durch, das in einem schriftlichen, rekursfähigen Entscheid vorläufig abgeschlossen wird. Dieser Entscheid kann an die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung weitergezogen werden. Das Verfahren soll dazu dienen, wirklich gerechtfertigte Schadenersatzforderungen zu begründen.

Eine «Zeughausrechnung» ist also nicht ein militärischer Befehl zur Zahlung, sondern eine Zusammenstellung fehlenden oder beschädigten Materials, als Ausgangsbasis zur Ermittlung der Schadenersatzforderung des Bundes gegenüber dem fehlbaren Wehrmann, gemäss VR 562 ff. Der Soldat, der sich in guten Treuen auf diese Bestimmung beruft, verletzt daher auch nicht die militärische Disziplin, sondern nimmt ihm als Bürger nach Gesetz zustehende Rechte in Anspruch.

Zur Frage der Schadenbemessung:

Grundsätzlich stellen die Zeughäuser den Tarif zuzüglich Teuerungszuschlag in Rechnung. Handelt es sich um Gegenstände, die durch Gebrauch keiner Abnutzung unterworfen sind, so mag der tatsächliche Ersatzwert mit dem genannten Tarifpreis übereinstimmen. Anders verhält es sich aber bei Material, das durch die Benutzung eine Wertverminderung erleidet. Bei der Haftbarkeit für untergegangenes oder beschädigtes Kriegsmaterial handelt es sich um eine solche, die auf dem militärischen Dienstverhältnis beruht (Abschnitt XVII VR). Sie ist verankert in Artikel 91 MO. Diese Bestimmung kann nicht anders ausgelegt werden, als so, dass der Wehrmann höchstens für den vollen Wert des verlorenen oder beschädigten Materials aufzukommen hat. Wird ausserdem noch dem Grad des Verschuldens, bei sehr grossen Schäden auch den finanziellen Verhältnissen und der militärischen Führung, Rechnung getragen, so wird oft keine Vollhaftung eintreten. Da es sich um eine Haftbarkeit aus öffentlichem Recht handelt, muss eine Schadenbemessung nicht unbedingt nach den Grundsätzen erfolgen, welche in Fällen der zivilrechtlichen Haftung zur Anwendung gelangen; insbesondere braucht daher nicht der sogenannte Interessenersatz massgebend zu sein. Eine Analogie ist sicher eher mit einem Verwandten Gebiet des öffentlichen Rechts zu ziehen. So ergibt sich, dass der Staat in den Fällen, in welchen er infolge Land- oder Sachschaden dem Privaten gegenüber haftet, diese Haftbarkeit ganz streng auf den unmittelbaren Schaden beschränkt (vgl. VR 531). Eine Schadenersatzpflicht über diesen unmittelbaren Schaden hinaus, namentlich für Inkonvenienzen oder entgangenen Gewinn (VR 531, Absatz 2, lit. b) wird ausdrücklich abgelehnt. Es handelt sich auch hier um eine öffentlichrechtliche Haftung. Wenn der Staat nun seine Verantwortlichkeit, da wo er schadenersatzpflichtig ist, auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, so muss man diese Beschränkung doch wohl analog auch auf den Fall anwenden, wo der Wehrmann dem Bund aus öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis für Schaden haftet. Es würde jedenfalls stossend wirken, wenn der Bund einerseits seine Haftbarkeit auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, andererseits aber im umgekehrten Fall vom Wehrmann den vollen Interessenersatz verlangen würde. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass der Wehrmann Ausrüstungsgegenstände, die ihm anvertraut werden, anders als in zivilrechtlichen Verhältnissen, nicht freiwillig in Gebrauchsleihe oder Miete nimmt, sondern, dass er sie entgegennehmen muss.